

## Handreichung zum Nachweis erforderlicher Kenntnisse der deutschen Sprache für den Zugang zu einem Studium an der Technischen Universität Dortmund gemäß § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz

Stand: Juni 2023

### I. Allgemeines

Gemäß § 49 Absatz 10 Satz 1 HG NRW müssen Studienbewerber\*innen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Diese hochschulrechtliche Regelung trägt der internationalen Entwicklung im Zusammenhang mit Sprachnachweisen Rechnung und knüpft demzufolge nicht mehr an die Art der deutschsprachigen oder fremdsprachigen Einrichtung an, an welcher die Sprachkenntnisse erworben wurden, sondern richtigerweise an die Person der\*des Bewerberin\*Bewerbers.

### II. Anerkannte Nachweise der sprachlichen Studierfähigkeit

Die sprachliche Studierfähigkeit kann gemäß §§ 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an einer deutschen Hochschule“ (RO-DT) durch folgende Nachweise erbracht werden:

#### 1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH–2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der Technischen Universität Dortmund.

Mit Erreichen der Ebene DSH–3 werden gemäß § 3 Absatz 6 RO-DT besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH–3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

#### 2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

Ein in allen Teilprüfungen mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt gemäß § 4 Absatz 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der Technischen Universität Dortmund. Abweichend hiervon gilt außerdem ein Gesamtergebnis von insgesamt 16 TDN-Punkten als ausreichender Sprachnachweis, wobei die Regelung des § 4 Absatz 7 RO-DT zu berücksichtigen ist.

Mit Erreichen der TDN 5 werden gemäß § 4 Absatz 6 RO-DT in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

#### 3. Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt gemäß § 5 Absatz 2 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der Technischen Universität Dortmund.

#### **4. Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)**

Mit dem DSD II erwerben ausländische Schüler\*innen gemäß § 6 Absatz 5 RO-DT den sprachlichen Teil der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung zu Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

### **III. Befreiende Prüfungen, Nachweise und Qualifikationen**

Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH (§ 3 Absatz 1), den TestDaF (§ 4 Absatz 1), den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung (§ 5) oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (§ 6) ist befreit, wer eine der im Folgenden genannten Prüfungen bereits bestanden oder die sprachliche Studierfähigkeit auf andere, im Folgenden genannte Weise nachgewiesen hat.

#### **1. Befreiungs- und Freistellungstatbestände**

Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- (a) Inhaber\*innen einer deutschen oder österreichischen Hochschulzugangsberechtigung.
- (b) Inhaber\*innen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).
- (c) Inhaber\*innen eines Zeugnisses über das bestandene Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule.
- (d) Inhaber\*innen eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2).
- (e) Absolventinnen\*Absolventen einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens 2-jährigen Berufsausbildung im Inland, in der in deutscher Sprache unterrichtet und geprüft wird.
- (f) Studienbewerber\*innen, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben.
- (g) Studienbewerber\*innen, die sich zur Durchführung eines Promotionsverfahrens in englischer Sprache oder für Master- oder Bachelor-Studiengänge einschreiben lassen, in denen überwiegend/ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet und geprüft wird und für die gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs der Nachweis von Deutschkenntnissen nicht erforderlich ist.
- (h) Studienbewerber\*innen, die nachweislich bis zum 10. Schuljahr eine allgemeinbildende Schule in Deutschland besucht haben und im Abgangszeugnis im Deutschunterricht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.
- (i) Absolventinnen\*Absolventen eines mindestens 4-semesterigen deutschsprachigen Studiengangs an einer deutschsprachigen Hochschule, in der in deutscher Sprache unterrichtet und geprüft wird.

- (j) Inhaber\*innen von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

Folgende ausländische Zeugnisse sind laut Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden, aktuellen Fassung als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

- Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde
- Das französische Diplôme du Baccalauréat mit Option internationale der deutschen Abteilungen
- Das Europäische Abitur an den Europäischen Schulen insofern eine Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) erfolgreich absolviert wurde
- US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
- Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's, Irland
- Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
- Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasio „Luigi Galvani“ in Bologna, Italien
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasio Statale „M.Gioia“ in Piacenza, Italien
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am „Educandato Statale Collegio Uccelis“ in Udine, Italien
- Das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari, Italien
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache an der Scuola Internazionale Europea „A. Spinelli“ in Turin, Italien
- Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico „Giuseppe Garibaldi“ in Neapel, Italien
- Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico Statale „Umberto I“ in Palermo, Italien

- Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Scienze Umane / Artistico „Giovanni Pascoli“, Bolzano/Bozen, Italien
- Die polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch an allgemeinbildenden Lyzeen mit bilingualem Bildungszweig mit dem Fach Deutsch als zweiter Unterrichtssprache
- Das Abschlusszeugnis der ausländischen Schulen mit Deutschunterricht, die zum Gemischtsprachigen International Baccalaureat führen

## 2. Weitere Ausnahmetatbestände

- a) Studienbewerber\*innen, deren Erstsprache Deutsch ist, die aber über keine offiziellen Nachweise ihrer Deutschkenntnisse verfügen, können im begründeten Einzelfall und auf Antrag über die\*den DSH-Prüfungsvorsitzende\*n nach einem persönlichen Gespräch, in welchem die Sprachkenntnisse überprüft werden, vom Sprachnachweis befreit werden. Bestehen nach dem Gespräch Zweifel an den erforderlichen Deutschkenntnissen, kann die\*der die\*der DSH-Vorsitzende diese im Anschluss an das persönliche Gespräch schriftlich überprüfen lassen.

Dem Antrag sind alle für den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse vorhandenen und notwendigen Dokumente beizufügen.

- b) Studienbewerber\*innen, die ein Studium der Germanistik (auch Lehramtsstudium, Studium Übersetzen und Dolmetschen) absolviert haben, können im begründeten Einzelfall und auf Antrag über die\*den DSH-Prüfungsvorsitzende\*n nach einem persönlichen Gespräch, in welchem die Sprachkenntnisse überprüft werden, vom Sprachnachweis befreit werden. Bestehen nach dem Gespräch Zweifel an den erforderlichen Deutschkenntnissen, kann die\*der die\*der DSH-Vorsitzende diese im Anschluss an das persönliche Gespräch schriftlich überprüfen lassen.

Dem Antrag sind die Dokumente über das abgeschlossene Germanistikstudium beizufügen.

- c) In besonderen Härtefällen können die Sprachkenntnisse auf Antrag über die\*den DSH-Vorsitzende\*n ausnahmsweise und im begründeten Einzelfall in anderer, mit der\*dem DSH-Vorsitzenden zuvor festgelegter, individueller Form festgestellt und nachgewiesen werden. Dieses Ausnahmeverfahren muss unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich und geeignet sein, die notwendigen Sprachkenntnisse sachgemäß und abschließend überprüfen zu können.